

Satzung
des
„Motor-Sport-Club 1952 Sulzthal e.V.“



**nachfolgend
- Verein –
genannt**

vom 21-11-15

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
2	Zweck des Vereins.....	3
3	Gemeinnützigkeit.....	3
4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
5	Ehrenmitglieder	3
6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
7	Beiträge und Gebühren.....	4
8	Verlust der Mitgliedschaft.....	4
9	Organe des Vereins	4
10	Vorstandschaft.....	4
11	Kassenprüfer.....	5
12	Ausschuss.....	5
13	Mitgliederversammlung	6
14	Auflösung des Vereins.....	6
15	Gültigkeit der Satzung.....	7

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Motor-Sport-Club 1952 Sulzthal e.V.“,

- wurde am 01. Juni 1952 mit Sitz in Sulzthal gegründet,
- ist im Vereinsregister eingetragen
- und hat als Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- theoretische und praktische Verkehrserziehung,
- Pflege und Förderung des Sports mit Rad getriebenen Fahrzeugen,
- und Beitritt in Verbände mit gleichen Interessen.

Der Zweck des Vereins wird vor allem dadurch verwirklicht, dass die Mitglieder und insbesondere der Nachwuchs durch Aus- und Weiterbildung sowie durch die Teilnahme an vom Verein durchgeführten Sportveranstaltungen gefördert werden.

3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der „Abgabenordnung“.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittelverwendung darf nur für satzungsgemäße Zwecke stattfinden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Alle Tätigkeiten der Mitglieder sind ehrenamtlich. Mitglieder erhalten für ihre geleistete Arbeit keine Vergütung aus Mitteln des Vereins.

4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand das Vereinsformular „Aufnahmeantrag“ vollständig ausgefüllt schriftlich einzureichen.
- Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung in ihrer letzten gültigen Fassung an.
- Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 1 Jahr.

5 Ehrenmitglieder

- Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste im Verein erworben haben.
- Über die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft stimmt der Vorstand ab.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglieder hat das Recht, nach Bestimmung dieser Satzung und gültiger Ordnungen:
 - an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - Anträge zu stellen,
 - allgemein angebotene materielle und ideelle Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig, im Rahmen der eigenen Möglichkeiten, zu unterstützen und die Beschlüsse seiner Organe durchzuführen. Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln.
- Für die Richtigkeit und Aktualisierung der beim Schriftführer hinterlegten privaten Adresse ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

7 Beiträge und Gebühren

- Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Der Beitrag ist von jedem Mitglied jährlich bis zum 01. Februar für das laufende Geschäftsjahr auf das Konto des Vereins per Überweisung zu entrichten. Alternativ kann das Mitglied gegenüber dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilen. Andere Zahlungsarten sind ausgeschlossen. Im Jahr des Beitrittes ist von dem Neumitglied der gesamte Jahresbeitrag innerhalb von 14 Tagen nach Bestätigung der Aufnahme zu entrichten.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Der jährliche Mitgliedsbeitrag soll die Deckung der Fixkosten des Vereins (wie Kontoführung, Versicherungen, vom Verein zu entrichtende Gebühren und Beiträge, Werbematerial, Porto und Büromaterial) sichern.

8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Für die bis dahin geleisteten Mitgliedsbeiträge gibt es keine Rückzahlungsverpflichtung des Vereins.

- Die Austrittserklärung bedarf einer schriftlichen Kündigung immer zum 31.12. eines laufenden Jahres mit einer 4 wöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres und ist beim Vorstand einzureichen.
- Der Ausschluss erfolgt:
 - bei groben wiederholten Verstößen gegen Satzung, Ordnungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Anordnungen der Vorstandschaft, Interesse und Ansehen des Vereins, grundlegende Regeln des Sports und/oder Anstandes,
 - Nichtzahlung fälliger Beiträge und/oder Gebühren für mindestens ein Jahr trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung.
- Für die Wirksamkeit des Ausschlusses bedarf es eines einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder. Die Gründe sind dem Ausgeschlossenen schriftlich bekanntzugeben.

9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

10 Vorstandschaft

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und dem Kassenwart.
- Der Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt. Insbesondere führt er den Vorsitz bei den Versammlungen und vertritt den Verein nach außen. In seiner Abwesenheit vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
- Zuständigkeit des Vorstand
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung und der Ausschusssitzung.
 - Teilnahme an Vorstands- und Ausschusssitzungen.
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstands.
 - Beschlussfassung über Aufnahme bzw. Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Erledigung aller anfallender Korrespondenzen und Veröffentlichung aller notwendigen Anzeigen.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Kassenführung und Erstellen des Jahres- und Kassenberichtes.
 - Protokollierung aller Versammlungen.

- Sitzungen des Vorstand
 - sind mindestens eine Woche vorher einzuberufen,
 - wenn alle teilnehmen können auch ohne Einhaltung einer Frist.
- Beschlüsse
 - Zur Beschlussfassung müssen mindestens 3 Mitglieder des Vorstands anwesend sein.
 - Bei Mitgliedsaufnahme entscheidet der Vorstand mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
 - Für die Ehrenmitgliedschaft oder den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf es eines einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder.
 - Alle anderen Beschlüsse sind mindestens mit $\frac{3}{5}$ zu fällen, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
 - Der Schriftführer erstellt ein Kurzprotokoll zu den gefällten Beschlüssen.
- Kassenführung
 - Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
 - Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte in geeigneter Weise Buch zu führen, in dem alle Einnahmen und Ausgaben einzeln aufgelistet werden.

11 Kassenprüfer

- Alle 3 Jahre sind durch die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- Die Kassenprüfer müssen mindesten 18 Jahre alt sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Spätestens 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des folgenden Geschäftsjahres muss die Kasse durch die Kassenprüfer geprüft sein.
- Bei ordnungsgemäßer Kassenführung ist die Entlastung des Vorstandes bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen.

12 Ausschuss

- Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand, dem Fahrtleiter, dem Zeugwart und 5 weiteren Mitgliedern.
- Dem Fahrtleiter obliegt die Ausarbeitung und Überwachung von Ausfahrten sowie die Überwachung der teilnehmenden Fahrzeuge.
- Der Zeugwart ist verantwortlich für die Pflege und Instandhaltung des Vereinsgeländes, der Ausrüstung und Gerätschaften des Vereins.
- Aufgaben des Ausschusses sind die
 - Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder im Verkehr, Motorsport und im Umgang mit Rad getriebenen Fahrzeugen.
- Ausschusssitzungen werden vom Vorstand mindestens eine Woche vorher einberufen.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder gefällt. Enthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen.
- Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.
- Tritt ein Ausschussmitglied zurück, das nicht dem Vorstand angehört, wird das Ersatzmitglied in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Alternativ kann der Vorstand die Wahl auch in einer vorgezogenen außerordentlichen Mitgliederversammlung vornehmen lassen.

13 Mitgliederversammlung

- Abhaltung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung):
 - Einmal jährlich, im 1. Quartal des laufenden Jahres.
 - Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge bis 5 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied mit Begründung einzureichen.
- Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn
 - der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet,
 - 1/3 der eingetragenen Mitglieder (einzeln oder per Unterschriftenliste) dies per Einschreiben verlangen,
 - die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderung und/oder Beitragsänderung von 3/5 der eingetragenen Mitglieder per Einschreiben verlangt werden,
 - ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit zurücktritt.
- Einberufung der Mitgliederversammlung
 - durch den Vorstand (mindestens 1 Vorstandsmitglied),
 - schriftlich (entweder per Post, E-Mail oder Fax),
 - unter Angabe der Tagesordnungspunkte,
 - mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen.
- Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - Fassen von Beschlüssen über Beiträge, Gebühren, Entlastung des Vorstands, und Satzungsänderungen.
 - Wahl der Organe des Vereins für eine Amtszeit von drei Jahren, wobei als Jahr die Zeit zwischen zwei aufeinander folgenden ordentlichen Mitgliederversammlungen zählt. Die Amtszeit der Organvertreter des Vereins läuft jedoch mindestens bis zur Bestellung der neuen Organvertreter.
Können die Vertreter der Organe nach Ablauf einer regulären Amtszeit in einer ordentlichen Mitgliederversammlung nicht erfolgreich gewählt werden und findet eine erfolgreiche Wahl innerhalb von vier Wochen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt, bemisst sich der Beginn der Amtszeit nach dem Zeitpunkt der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
 - Für Wahlen ist ein Wahlvorstand bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern in der Mitgliederversammlung zu bestellen.
 - Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder über 18 Jahre mit mindestens 12 monatiger ununterbrochener Mitgliedschaft.
 - Grundsätzlich erfolgt die Abstimmung durch einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
 - 2/3 Mehrheit ist erforderlich bei Abwahl des Vorstandes oder Satzungsänderungen.
 - Enthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen.
 - Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und die Richtigkeit von einem weiteren Vorstands- und einem Ausschussmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, gegenzuzeichnen.

14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur über eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt werden.
- Für die Auflösung ist abweichend von Punkt 13 dieser Satzung eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Bei einer Auflösung erhält die Gemeinde Sulzthal das gesamte Sach- und Barvermögen des Vereins zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Rahmen von Jugendprojekten.

15 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde einstimmig von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21. November 2015 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die davor gültige alte Satzung vom Juni 1992 außer Kraft.

Sulzthal, den 21. November 2015

Für die Vorstandschaft

Otto Menig
-Vorsitzender-

Unterschriften gez.: Johannes Schmidt
 Janene Miller
 Michael Rettner
 Willi Diez
 Michael Hümpfner
 Thomas Kohlhaupt
 Michael Reitberger
 Mathias Seufert
 Ottmar Weingart
 Klaus Winzinger